

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Neuwied e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen

- (1) Der Verein trägt den Namen „Betreuungsverein SKFM Neuwied – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Neuwied.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt im Zusatz die Bezeichnung „e.V.“
- (2) Der Verein ist ein wirtschaftlich und steuerrechtlich selbstständiges Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.“
- (3) Der Verein ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet. Seine Mitglieder können zugleich Mitglieder des Caritasverbandes sein. Die regionale Zuständigkeit des Vereins umfasst den Landkreis Neuwied.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Bischof von Trier in Kraft gesetzten Fassung an.
- (5) Sitz des Vereins ist Neuwied.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die **Förderung** des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 USTDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (2) Der Verein will dazu beitragen,
 - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (3) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne der Caritas der katholischen Kirche aus.
- (4) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen: Jugend- und Familienhilfe, Gefährdetenhilfe, Rechtliche Betreuung in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der SKFM unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäfts- und Beratungsstelle.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben:
 - a) Träger von Projekten und Einrichtungen sein;
 - b) Rechtsträger gründen.
- (7) Der Verein übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen und Organisationen sowie zuständigen Behörden aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken oder in sonstiger Weise fördern.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, d.h. solchen Personen, die sich der Vereinstätigkeit persönlich widmen und an den Arbeitsbesprechungen nach Möglichkeit beiwohnen und solchen, die den Vereinszweck lediglich durch Geldbeträge oder in sonstiger Weise unterstützen;
 - b) Ehrenmitgliedern, d.h. die Mitgliederversammlung kann für besondere Verdienste um die Aufgaben des Vereins Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
 - b) durch den Tod des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Im Ausnahmefall kann sie auch in hybrider Form oder in elektronischer Form stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen **einberufen**. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut hinzuzufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Beratung und Entscheidung über
 1. wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
 3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstands,
 6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Auflösung des Vereins,
 - b) die Wahl und Abwahl
 1. des Vorstandes gemäß §§ 1 Abs. 1
 2. des/der Kassenprüfer/-innen; diese/-r hat/haben die Aufgabe, den Finanzbericht anzufertigen,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstands,
 - d) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auslösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorstand

- (1) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit entstandenen notwendigen Kosten nach dem Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) geltend zu machen. Dies sind in der Regel Fahrtkosten – insbesondere bei der Wahrnehmung von Verbandsterminen –, Porti, Telefonkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Seminargebühren bei Seminaren, an denen das Vorstandsmitglied für den Verein teilnimmt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands sollen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein. Dem Vorstand soll außerdem ein/e geistliche/r Berater/in angehören.
- (2) Der/die Büroleiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung liegt bei Sitzungsbeginn vor. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der/die Büroleiter/in ist Protokollführer/in.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung, z.B. Mitarbeiterüberprüfung in Bezug auf ordnungsgemäße Aktenführung der Betreuten;
 - b) Prüfung und Beschluss über den Wirtschaftplan;
 - c) Berufung und Abberufung des/der Büroleiter/in und Mitarbeiter/innen;
 - d) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f) Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstands.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende wird nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands ist in § 31 a BGB geregelt.

§ 17 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstands gewählt wird (dadurch bleibt mehr Kontinuität in der Vorstandsarbeit). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die kath. Pfarrei St. Matthias Neuwied mit der Auflage, das Vermögen der Kirchlichen Sozialstation Neuwied zuzuwenden, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des SKFM zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung

Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.05.2011, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 28.10.2013 und 06.07.2021.